

Der Landtag von Niederösterreich hat am 29. Juni 2000 beschlossen:

Änderung des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes

Das NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz, LGBl. 1300, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1. Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass in Gebieten, in welchen durch Besiedlung oder durch wirtschaftliche Aktivitäten

- Abwässer von mehr als 15.000 Einwohnerwerten anfallen bis zum 31. Dezember 2000 oder
- Abwässer von 2.000 bis 15.000 Einwohnerwerten anfallen bis zum 31. Dezember 2005

eine Abwasserbeseitigungsanlage errichtet wird.

(3) Unter Einwohnerwert im Sinne des Abs. 2 wird die organisch-biologisch abbaubare Belastung mit einem biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB5) von 60 g Sauerstoff pro Tag verstanden.“

2. Im § 3 Abs. 3 wird das Zitat „§ 2 lit. a“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 lit. a“ ersetzt.

3. Im § 3 Abs. 4 wird das Zitat „§ 2 lit. b“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 lit. b“ ersetzt.

4. Im § 3 Abs. 5 wird das Zitat „§ 2 lit. c“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 lit. c“ ersetzt.

5. Im § 4a Abs. 2 werden die Zahlen „1999“ und „2000“ durch die Zahlen „2000“ und „2001“ ersetzt.

6. § 17 erhält die Bezeichnung § 18. § 17 (neu) lautet:

„§17

Umgesetzte EG-Richtlinien

Durch dieses Gesetz wird folgende Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

- Artikel 3 und Artikel 4 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser, ABl. Nr. L 135 vom 30.5.1991, S. 40“